



**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Perikopengesetzes (Beilage 60)**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **9. März 2018**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

40 Jahre nach der letzten Überarbeitung haben die Evangelische Kirche in Deutschland, die Union Evangelischer Kirchen und die VELKD beschlossen, zum 1. Advent dieses Jahres die Perikopenordnung behutsam weiterzuentwickeln. Um der Einheitlichkeit der Perikopenordnung in der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland willen soll die Perikopenrevision auch in unserer Landeskirche zeitgleich nachvollzogen werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür muss bereits in der Sommersynode verabschiedet werden, um rechtzeitig in Kraft treten zu können. Da ein vollständiger Gesetzentwurf vor Abschluss der Arbeiten an den einzelnen Reihen heute nicht vorgelegt werden kann, bedarf es einer Übergangslösung.

Mit dem Ihnen vorliegenden Entwurf soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass für das Kirchenjahr 2018/2019 an Stelle der in der Anlage zum Perikopengesetz enthaltenen Texte die neuen ordnungsmäßigen Texte für die Predigt in den Hauptgottesdiensten an den Sonn- und Feiertagen festgelegt werden kann. Dies soll entsprechend der ersten Reihe der Ordnung der gottesdienstlichen Lieder und Texte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geschehen.

Mit dieser fristgerechten Teilumsetzung der Perikopenrevision in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird zugleich der Zeitdruck für den Abschluss der weiteren Arbeit insbesondere an den Kontinuareihen und den Marginalreihen genommen.

Gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 Kirchenverfassungsgesetz bedarf es eines kirchlichen Gesetzes bei Festsetzung oder Änderung der im Bereich der Landeskirche geltenden Gottesdienstordnung, soweit darüber keine Regelung in einem kirchlichen Buch gemäß § 23 Nummer 1 Kirchenverfassungsgesetz erfolgt. Aufgrund der inhaltlichen Festlegung des Ordnungsgebers durch den Gesetzgeber auf die erste Reihe der Ordnung der gottesdienstlichen Lieder und Texte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist der Gesetzesvorbehalt, der auch für die Perikopenordnung gilt, gewahrt.

Die Verordnungsermächtigung ist durch die Einschränkung auf das kommende Kirchenjahr auch zeitlich begrenzt. Dadurch, dass auch das Außerkrafttreten zum Kirchenjahr 2019/2020 geregelt wird, wird verdeutlicht, dass es sich um eine Übergangslösung handelt.

Das Gesetz bedarf gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassungsgesetz der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden.

Der Oberkirchenrat regt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.  
(Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch)